

22.11.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.11.2018

Ltg.-463/A-1/25-2018

S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Erber, Schmidl, Hinterholzer, Hogl und
DI Dinhobl

betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 wurde mit der Novelle, LGBl. Nr. 40/2018, aufgrund der Verfassungsbestimmungen §§ 330a und 707a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, welche die Abschaffung des Pflegeregresses aus Vermögen bei Hilfe in stationären Pflegeeinrichtungen beinhalten, angepasst, um Klarheit und Sicherheit für den Vollzug zu schaffen.

Der Landesgesetzgeber hat mit gleicher Novelle angeordnet, dass die Aufhebung des Pflegeregresses aus Vermögen auch für teilstationäre Betreuung oder alternative Wohnformen, in welchen nachts keine Rufbereitschaft besteht, gelten soll und hat daher die entsprechenden Bestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 2018 aufgehoben.

Mit den oben genannten Verfassungsbestimmungen wurde unter anderen normiert, dass Ersatzansprüche aus Vermögen ab 1. Jänner 2018 nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

Auch hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2018, E 229/2018-17, festgehalten, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten – selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Jänner 2018 ergangen ist – jedenfalls unzulässig ist.

Eine Bezahlung der sichergestellten Forderungen wird daher in den meisten Fällen nicht mehr erfolgen.

Hinsichtlich der Vorgehensweise betreffend Grundbuchseintragungen, welche aufgrund des Pflegeregresses aus Vermögen durchgeführt wurden, finden sich in den oben angeführten Verfassungsbestimmungen keine Ausführungen.

Auch besteht keine einheitliche Rechtsprechung. Eine höchstgerichtliche Entscheidung liegt noch nicht vor, sodass unklar ist, ob die Grundbuchseintragungen weiterhin gültig und aufrecht sind und offen ist, ob einer Löschung zugestimmt werden sollte.

Vor der Abschaffung des Pflegeregresses aus Vermögen war eine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen aufgrund der Leistung „Hilfe bei stationärer Pflege“ möglich, wenn die hilfebedürftige Person Vermögen innehatte, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder zumutbar war (vormals in § 15 Abs. 2 NÖ SHG geregelt). Dies galt auch für die Leistungen „Heilbehandlung“, „Hilfe zur beruflichen Eingliederung“, „Hilfe zur sozialen Eingliederung“ und „Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege“ im Rahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Ebenso konnten Forderungen, welche aufgrund eines nachträglichen Kostenersatzes aus Vermögen für die oben stehenden Leistungen mit Bescheid vorgeschrieben wurden (vormals in §§ 38 ff NÖ SHG geregelt), im Rahmen eines Exekutionsverfahrens grundbücherlich sichergestellt werden.

Durch die gegenständliche Novelle soll eine rechtliche Grundlage für die Zustimmung zur Löschung von Eintragungen im Grundbuch geschaffen werden, um für die Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen.

§ 41 sieht nun vor, dass im Falle einer grundbücherlichen Eintragung im Rahmen einer der oben bezeichneten Leistungen einem Antrag auf Löschung einer Grundbuchseintragung zuzustimmen ist. Diese Zustimmung ist unabhängig von der

etwaigen Einleitung des Verfahrens zur Löschung einer Grundbuchseintragung zu erteilen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.